

**Entscheidung über die UVP-Pflicht für den Ersatzneubau des Mastes Nr. 48 der  
110 kV-Freileitung (LH-13-110) südwestlich von Lütjenburg**

**Feststellung gem. § 9 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Auf die durch die Vorhabenträgerin mit den Antragsunterlagen vorgelegten Angaben über die Umwelterheblichkeit des Vorhabens wird insoweit Bezug genommen. Die vorliegende Vorprüfung vom 05.03.2024 ist Grundlage dieser Entscheidung. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Ergebnis an.

Für das Vorhaben besteht nach § 9 Abs. 2 UVPG in der aktuellen Fassung keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Das Ergebnis über die Vorprüfung des Einzelfalls wird der Öffentlichkeit gemäß § 5 Abs. 2 des UVPG bekannt gegeben.

**Ministerium für Energiewende,  
Klimaschutz, Umwelt und  
Natur des Landes Schleswig-Holstein**

**- Amt für Planfeststellung Energie -**

**AfPE 8- 667-Entscheidungen UVP-Pflicht-85**

Kiel, den 15.03.2024

Schulz